

Vogtländischer Anzeiger.

14. Stück.

Plauen, Sonnabends den 4. April 1812.

Bekanntmachung.

Da bei der dießjährigen Fortsetzung des Torgauer Festungsbaues eine bedeutende Anzahl Arbeiter erforderlich ist, so werden arbeitsfähige Leute, die bei jenem angestellt zu seyn wünschen, durch diese öffentliche Bekanntmachung veranlaßt, sich sofort vom 1sten April d. J. in Torgau einzufinden. Es erhält ein solcher Arbeiter jeden Arbeitstag 5 gr. 6 pf. Lohn. Er wird mit Fleisch und Brod verpflegt, und der Werth dieser Verpflegung von seinem Lohn abgerechnet. Bei den größtentheils in Erdbauen bestehenden Arbeiten ist zur Beschleunigung des Baues die Einrichtung getroffen, daß alle diese Arbeiten in Tagewerke eingetheilt werden. Ist ein solches vollendet, so kann ein jeder Arbeiter von gewöhnlichen Kräften den übrigen Theil des Tages, ohne übertriebene, seiner Gesundheit nachtheilig werdende Anstrengung, noch so viel nacharbeiten, daß er seinen Tagelohn bis auf das Doppelte, und nach Beschaffenheit der Umstände noch mehr zu erhöhen im Stande ist. Es wird für das Unterkommen der Arbeiter gesorgt, und ein jeder derselben ist gesichert, bei ordentlicher Aufführung bis zu Anfang des Winters

diesen Verdienst genießen zu können. Jeder, der zu dieser Arbeit zu treten gesonnen ist, hat sich bei seiner sofortigen Ankunft in Torgau in der dortigen Festungs-Bauschreiberei, unter Vorzeigung eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Passes, der für seine bisherige ordentliche Aufführung bürgt, und ohne welchen durchaus kein Arbeiter angenommen wird, zu melden, wo er seine weitere Anweisung erhält. Gebrechliche oder sehr alte zum Arbeiten nicht mehr taugliche Leute, so wie noch unerwachsene Bursche, werden schlechterdings nicht angenommen, und haben sich solche eine vergebliche Reise selbst zuzuschreiben. Die General-Baudirection ist streng von mir befehligt, alle augenscheinlich untaugliche Subjecte sofort zurückzuweisen. Eben so wird öffentlich bekannt gemacht, daß zu der nöthigen polizeilichen Inspection über diese Arbeiter ausschließlich gut gediente pensionirte Unterofficiers der Armee angestellt werden sollen. Es werden jedoch dazu nur solche angenommen, deren guter Ruf ihrer Pünktlichkeit, Rechtlichkeit und Ordnungsliebe die Erfüllung ihrer gegenwärtigen Pflichten hoffen läßt, dahingegen alle, bei denen man sich vom Gegentheil überzeugen sollte, ohnefehlbar zurückgeschickt werden.